



## IM FOKUS!

Mainz, 17. Dezember 2025

Nr. 18/30

### Aktuelle Entwicklungen in der parlamentsrechtlichen Rechtsprechung

In jüngster Zeit gab es im parlamentsrechtlichen Kontext eine Vielzahl gerichtlicher Verfahren, die im Folgenden kurz dargestellt werden.<sup>1</sup>

#### I. Beobachtung und Einordnung durch Verfassungsschutzbehörden

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stufte die AfD und ihre inzwischen aufgelöste Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA)<sup>2</sup> als „**Verdachtsfall**“ ein. Sie stünden im Verdacht, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verfolgen. Die AfD wehrte sich zunächst vor dem Verwaltungsgericht Köln, dann dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und schließlich vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Einstufung, deren öffentliche Bekanntgabe sowie die nachrichtendienstliche Beobachtung. Die AfD unterlag in allen Instanzen.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigte, dass die Voraussetzungen für das nachrichtendienstliche Handeln vorlagen. Es seien tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die AfD und die JA **gegen** die freiheitliche demokratische Grundordnung, namentlich die **Menschenwürde** und das **Demokratieprinzip**, gerichtete Bestrebungen verfolgen.<sup>3</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht sah die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen als nicht gegeben.<sup>4</sup>

Auch einzelne Landesverbände der AfD-Partei werden durch die jeweiligen Landesämter für Verfassungsschutz beobachtet; teilweise als „**Prüffall**“, teilweise als „**gesichert rechtsextremistische Bestrebungen**“.<sup>5</sup> Die Beobachtung und Einstufung ist bzw. war Gegenstand gerichtlicher Verfahren in

<sup>1</sup> Ausführlich zu Entscheidungen bis einschließlich 2024 *Huber*, NVwZ 2024, 119 ff.

<sup>2</sup> Am 29.11.2025 gründete die AfD ihre neue Jugendorganisation „Generation Deutschland“, vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-jugend-generation-deutschland-gruendung-104.html> (zuletzt abgerufen 9.12.25).

<sup>3</sup> OVG NRW, Urteile vom 13.5.2024 – 5 A 1216/22, 5 A 1217/22, 5 A 1218/22 – juris Rn. 158 ff., 188 ff.

<sup>4</sup> BVerwG, Beschlüsse vom 20.5.2025 – 6 B 21.24, 6 B 22.24, 6 B 23.24 – juris Rn. 7, 8.

<sup>5</sup> Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz gliedert sich auf Bundesebene in drei Stufen: „Prüffall“,

„Verdachtsfall“ und „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“. Die Ausdrücke finden sich in dieser Form allerdings weder im Verfassungsschutzgesetz des Bundes noch in den Verfassungsschutzgesetzen der Länder. Es handelt sich um Kategorien aus der Behördenpraxis, mit denen verschiedene Beobachtungsphasen beschrieben werden. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Dichte der tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung. Bei den Beobachtungsobjekten der zweiten und dritten Stufe darf der Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel einsetzen, ausführlich dazu *Hanschmann/Paskowski*, Jura 2022, 1271; *Schneider*, DÖV 2022, 372.

Hessen,<sup>6</sup> Baden-Württemberg,<sup>7</sup> Brandenburg,<sup>8</sup> Sachsen,<sup>9</sup> Berlin<sup>10</sup>, Sachsen-Anhalt<sup>11</sup> und Bayern.<sup>12</sup> In Thüringen entschied das Verwaltungsgericht Weimar, dass der Präsident des thüringischen Amtes für Verfassungsschutz den Landesverband der AfD rechtswidriger Weise öffentlich als „Prüffall“ bezeichnete. Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörden sei zwar grundsätzlich zulässig und zur frühzeitigen Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Tendenzen erforderlich. Für die Bezeichnung als „Prüffall“ fehle es in Thüringen jedoch an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Das thüringische Verfassungsschutzgesetz erlaube die Information nur, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ („**Verdachtsfall**“) oder sichere Erkenntnisse („**Beobachtungsfall**“) für eine verfassungsfeindliche Bestrebung vorlägen; nicht jedoch, wenn lediglich geprüft, d.h. im Vorfeld ermittelt werde, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen („**Prüffall**“).<sup>13</sup>

In Niedersachsen und Bremen wird die AfD zwar als „Verdachtsfall“ beobachtet, gerichtliche Entscheidungen zu diesen Einstufungen gegenüber

der Öffentlichkeit liegen soweit ersichtlich noch nicht vor.<sup>14</sup>

Zwischenzeitlich hat das BfV die gesamte AfD als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft. Hiergegen wehrt die Partei sich zur Zeit vor dem Verwaltungsgericht Köln. Das BfV hat sich mit einer Stillhalteusage für die Dauer des laufenden Verfahrens verpflichtet, die Einstufung nicht mehr öffentlich zu verbreiten.<sup>15</sup> Auch die Verfassungsschutzämter der Länder Thüringen,<sup>16</sup> Sachsen,<sup>17</sup> Sachsen-Anhalt<sup>18</sup> und Brandenburg<sup>19</sup> haben die jeweiligen Landesverbände als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft.

## II. Äußerungsbefugnisse von Amtsträgern

Der **bayerische Verfassungsgerichtshof** bekräftigte am 17. Januar 2023, dass Staatsorgane ihre Ämter politisch neutral ausüben müssen. Es müsse jedoch im Einzelfall differenziert werden, ob eine Äußerung in der **Funktion** des Amtes getätigt würde und ob es sich um (noch) zulässige Informa-

<sup>6</sup> VerfGH HE, Beschluss vom 26.9.2025 – 8 B 1714/23 – juris Rn. 95 ff.

<sup>7</sup> VG Stuttgart, Urteil vom 18.3.2025 – 1 K 20/25 – juris.

<sup>8</sup> Die Verfahren vor dem VG Potsdam gegen die Einstufung des brandenburgischen AfD-Landesverbandes sind noch unter den Aktenzeichen VG 9 K 188/21, VG 9 K 1907/21 und VG 9 K 1582/25 anhängig, <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.brandenburg.de/vg/de/presse/pressemitteilungen/~16-10-2025-muendliche-verhandlung-afd#> (zuletzt abgerufen: 27.10.2025).

<sup>9</sup> OVG SN, Beschluss vom 21.1.2025 – 3 B 127/24 – juris; OVG SN, Beschluss vom 24.6.2025 – 3 A 577/24 – juris.

<sup>10</sup> VG Berlin, Beschluss vom 2.2.2024 – 1 L 340/23 – juris.

<sup>11</sup> VG Magdeburg, Beschluss vom 7.3.2022 – 9 B 273/21 MD

<sup>12</sup> VG München, Urteil vom 20.6.2024 – M 30 K 22.4912 – juris; VG München, Beschluss vom 17.4.2023 – M 30 E 22.4913 – juris.

<sup>13</sup> VG Weimar, Urteil vom 11.6.2021 – 8 K 498/20 We – juris; VG Weimar, Urteil vom 11.6.2021 – 8 K 1151/19

We – juris Rn. 17 f., 22, 24, 26. Zu den unterschiedlichen Beobachtungsstufen siehe Fn. 5.

<sup>14</sup> [https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/startseite/aktuelles\\_service/aktuelle\\_meldungen/niedersachsische-verfassungsschutz-beobachtet-die-alternative-für-deutschland-afd-weiterhin-als-verdachtsobjekt-231928.html](https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/startseite/aktuelles_service/aktuelle_meldungen/niedersachsische-verfassungsschutz-beobachtet-die-alternative-für-deutschland-afd-weiterhin-als-verdachtsobjekt-231928.html) (zuletzt abgerufen 9.12.2025); Verfassungsschutzbericht Bremen 2023, S. 47 f.

<sup>15</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-verfassungsschutz-rechtsextrem-100.html> (zuletzt abgerufen am 21.10.2025).

<sup>16</sup> Verfassungsschutzbericht TH 2021, S. 18.

<sup>17</sup> Verfassungsschutzbericht SN 2023, S. 53; rechtskräftig seit OVG SN, Beschluss vom 21.1.2025 – 3 B 127/24 – juris; OVG SN, Beschluss vom 24.6.2025 – 3 A 577/24 – juris.

<sup>18</sup> Verfassungsschutzbericht ST 2023, S. 33.

<sup>19</sup> Ministerium des Inneren und für Kommunales BB, Pressemitteilung vom 14.8.2025.

tions- und Öffentlichkeitsarbeit handele. Die Parlamentspräsidentin bzw. der Parlamentspräsident müsse das innerparlamentarische Verhalten (oppositioneller) Fraktionen ansprechen können, wenn es aus ihrer bzw. seiner Sicht mit Blick auf demokratische Grundsätze und Gepflogenheiten problematisch ist. Die damalige **Landtagspräsidentin** verletzte die oppositionellen Rechte der Fraktion also nicht, indem sie sich im Rahmen einer Podiumsdiskussion über das Verhalten der AfD-Fraktion im bayerischen Landtag äußerte<sup>20</sup> und auf der Webseite des Landtags hierüber berichtete.<sup>21</sup>

Der **rheinland-pfälzische Verfassungsgerichtshof**<sup>22</sup> verwarf am 2. April 2025 einen Antrag der AfD, die sich durch Äußerungen<sup>23</sup> der damaligen<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Auszug aus der Podiumsdiskussion vom 2.10.2020: „Das Muster bei uns im Landtag ist durchgängig Provokation und Abgrenzung gegenüber den ‚Altparteien‘, wie die AfD die anderen Fraktionen nennt (...). Einmal musste zum Beispiel unser Vizepräsident Alexander Hold einschreiten, als ein AfD-Mitglied aus Protest gegen die Maskenpflicht mit einer Gasmaske auftauchte. Es ist eine ständige Zwickmühle für die Parteien und auch für die Presse: Wie viel Aufmerksamkeit gibt man diesen Provokationen von rechts?“.

<sup>21</sup> VerfGH BY, Entscheidung vom 17.1.2023 – Vf. 3-Iva-21 – juris Rn. 36 ff, 47 f.

<sup>22</sup> Ausführlich zur Entscheidung WD Im Fokus 18/21, abrufbar unter: [https://landtag-rlp.de/files/pdf1/im-fokus-18-21\\_final.pdf](https://landtag-rlp.de/files/pdf1/im-fokus-18-21_final.pdf) (zuletzt abgerufen 27.10.2025)

<sup>23</sup> Auszug aus der Erklärung vom 15.1.2024: „[...] [...] Die AfD ist ein Fall für die Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden, die diese Partei genau im Blick haben. In Deutschland haben wir schon einmal die schreckliche Erfahrung gemacht: Rechtsextremisten tun, was sie sagen und sie sagen, was sie tun. [...] Das können wir nicht dulden und deshalb sende ich an alle Bürger und Bürgerinnen, die von der AfD zum Feind erklärt wurden, ein klares Signal der Solidarität und des Schutzes durch den demokratischen Rechtsstaat.“;

Auszug aus der Pressemitteilung vom 18.1.2024: „[...] Die AfD sei in drei Bundesländern bereits als gesichert rechtsextrem eingestuft, ihre Jugendorganisation bundesweit als Verdachtsfall geführt. Einen ihrer zentralen Köpfe dürfe man gerichtsfest als Faschisten bezeichnen.

**Ministerpräsidentin** in ihrem Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes - GG - und Art. 17 Abs. 1 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz - LV -) verletzt sah. Das Gericht stellte zwar fest, dass die Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften (also auch des Landesparlaments) dem **Gebot parteipolitischer Neutralität** verpflichtet sei. Eingriffe in das Recht auf Chancengleichheit seien jedoch ausnahmsweise zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt. Der Grundsatz der **wehrhaften Demokratie** verpflichtete die Verfassungsgorgane zur öffentlichen Auseinandersetzung darüber, ob Ziele oder das Verhalten einer Partei oder deren Mitglieder als verfassungsfeindlich einzustufen seien.<sup>25</sup>

*Auch Mitglieder der AfD Rheinland-Pfalz seien in rechtsradikalen Zusammenhängen unterwegs. „Das alles zeigt: Auch in Rheinland-Pfalz geht es nicht um Geschmacksfragen oder politische Moral. Hier geht es um eine Überlebensfrage der Demokratie. Wenn Rechtsextremisten an die Macht gelangen, dann ist die Demokratie am Ende.“ Viele Menschen wünschten sich nun ein Verbot der Partei. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, müsse akribisch geprüft und die Möglichkeiten des Rechtsstaates ausgeschöpft werden. [...].“*

<sup>24</sup> Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz führte aus, dass die Äußerung der nicht mehr amtierenden Ministerpräsidentin der Landesregierung zuzurechnen sei, da durch Verbreitung der Äußerung als Pressemitteilung auf der amtlichen Homepage staatliche Ressourcen genutzt wurden, die nur der Landesregierung zur Verfügung stünden, VerfGH RP, Urteil vom 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 44. Der niedersächsische Staatsgerichtshof entschied am 28. September 2023, dass eine bestimmte Presseäußerung des früheren Innenministers nach dessen Ausscheiden aus dem Amt, dem Nachfolger bzw. der Nachfolgerin nicht zugerechnet werden könne, StGH NI, Beschluss vom 28.9.2023 – 2/23 – juris Rn. 4.. Ein entsprechender Antrag sei unzulässig.

<sup>25</sup> Das Verwaltungsgericht Ansbach stellte unter Verweis auf diese Entscheidung in einem einen Bürgermeister betreffenden Fall klar, dass dies nur für Verfassungsgorgane gilt, VG Ansbach, Urteil vom 25.6.2025 – AN 4 K 24.905 - juris Rn. 108.

Grenze dieser Auseinandersetzung ist die **gebotene Sachlichkeit**, Äußerungen dürften nicht diffamierend, diskriminierend oder verfälschend sein. Die in den Erklärungen enthaltenen Wertungen müssten, so der Verfassungsgerichtshof, bei verständiger Würdigung **nachvollziehbar** und damit **nicht willkürlich sein**. So dürften Parteien, basierend auf einer tatsächlichen Grundlage (z.B. Verfassungsschutzberichte, gerichtliche Entscheidungen, Plenarprotokolle), von Verfassungsorganen als extremistisch oder gar verfassungsfeindlich beurteilt werden.<sup>26</sup>

Betreffend eine Rede<sup>27</sup> des amtierenden hamburgischen **Innensenators in der Bürgerschaft** bekräftigte der Hamburgische Verfassungsgerichtshof am 5. September 2025, dass das Parlament ein Forum für – auch kontroverse – Rede und Gegenrede sei. Regierungsmitglieder dürfen dort ihr Programm gegenüber dem Parlament argumentativ verteidigen. Da sie hierbei wie Abgeordnete auch „alleine auf die Überzeugungskraft ihrer Worte

setzen“ müssen, zögen sie aus dem Regierungsamt keine Vorteile. Folglich gelte das Neutralitätsgebot grundsätzlich nicht im Rahmen parlamentarischer Debatten. Schranken würden dem Rederecht durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip fließende Sachlichkeitsgebot sowie die Ordnungsgewalt des Parlamentspräsidenten bzw. der Parlamentspräsidentin gesetzt.<sup>28</sup>

Der **hessische Verfassungsgerichtshof** stellte am 26. September 2025 zuletzt klar, dass Unterlassungsansprüche gegen Äußerungen von **politischen Amtsträgerinnen und Amtsträgern** – dort eines Ministerpräsidenten – nicht auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden können, da es sich um verfassungsrechtliche Streitigkeiten handele, die vor den Verfassungsgerichten geführt werden müssten.<sup>29</sup> Auch in der Sache erteilt das Gericht der Rechtsauffassung der AfD, wonach die im Rahmen einer Pressekonferenz der Staatskanzlei getätigten Äußerung des Ministerpräsidenten verwaltungsrechtlicher Natur sei, weil sie der Staatskanzlei als Behörde zuzurechnen sei, eine Absage: Unabhängig vom Verbreitungsweg seien

<sup>26</sup> VerfGH RP, Urteil vom 2.4.2025 – VGH O 11/24 – juris Rn. 32, 37 f, 40 f.

<sup>27</sup> Auszug aus der Rede vom 8.11.2023: „Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordnete! Dieses Land, die Bundesrepublik Deutschland, ist entstanden als Antithese zum Nationalsozialismus, aufgebaut auf dem Versprechen, den Holocaust nie wieder zuzulassen und jeder Form des Antisemitismus ohne Wenn und Aber entgegenzutreten. Deshalb lassen wir die Sicherheit von Jüdinnen und Juden in Deutschland, aber auch das Existenzrecht Israels nicht infrage stellen. Das ist für Menschen, die nach Deutschland zugewandert sind und keine eigene Verbindung zu unserer deutschen Geschichte haben, gegebenenfalls aus einem arabisch-islamischen Kulturkreis mit völlig anderen Prägungen kommen, nicht immer leicht nachvollziehbar, erst recht nicht nachföhbar. Die israelische Regierungspolitik der letzten Jahre hat ja auch nicht geholfen. Und trotzdem müssen wir genau das verlangen, weil es so fundamental ist für unser Zusammenleben. Und wer hier leben will, der muss das respektieren. Dieser gesellschaftliche Grundkonsens schließt aber zwingend auch den Kampf gegen

Rechtsextremismus ein. Der deutsche Antisemitismus ist mit dem deutschen Rechtsextremismus untrennbar verbunden. Und da müssen wir eben feststellen, dass eine Partei außerhalb dieses Grundkonsenses steht. Die AfD radikaliert sich immer weiter und ist seit gestern im zweiten Bundesland als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft, in ganz Deutschland als Verdachtsfall. Die Relativierung des Nationalsozialismus und des Holocaust gehören zur Grunderzählung der AfD, und deshalb verwahren sich die Vertreterinnen und Vertreter des Judentums in Deutschland zu Recht gegen jede durchsichtige und instrumentelle Solidarität der AfD. [...].“

<sup>28</sup> VerfGH HH, Urteil vom 5.9.2025 – HVerfG 2/24, S. 21 ff. Ausführlich zur Entscheidung WD Im Fokus 18/27, abrufbar unter: [https://landtag-rlp.de/files/pdf1/2025-10-27\\_im\\_fokus\\_18-27\\_keine-pflicht-zur-neutralitaet-waehrend-der-parlamentarischen-debatte.pdf](https://landtag-rlp.de/files/pdf1/2025-10-27_im_fokus_18-27_keine-pflicht-zur-neutralitaet-waehrend-der-parlamentarischen-debatte.pdf) (zuletzt abgerufen 11.11.2025).

<sup>29</sup> VerfGH HE, Beschluss vom 26.9.2025 – 8 B 1713/23 – juris Rn. 20 ff.

Äußerungen von Staatsorganen immer einheitlich zu betrachten, die Staatskanzlei unterstehe dem Ministerpräsidenten.<sup>30</sup> Ansprüche wegen Äußerungen **anderer Hoheitsträger**, insbesondere der Ämter für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder in ihren Verfassungsschutzberichten können vor Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden.<sup>31</sup>

### III. Hausrecht und Ordnungsmaßnahmen der Landtagspräsidentinnen und -präsidenten

Die Fraktion der AfD im 17. **baden-württembergischen** Landtag sah ihre organschaftlichen Rechte durch eine Regelung in der Hausordnung des Landtags verletzt, wonach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Abgeordneten die Räumlichkeiten des Landtags erst nach einer polizeilichen **Zuverlässigkeitserprüfung** uneingeschränkt betreten dürfen.<sup>32</sup> Der **Verfassungsgerichtshof** urteilte am 4. April 2022, dass eine solche Regelung zwar mittelbar die Statusrechte der Abgeordneten und die hieraus abgeleiteten Fraktionsrechte beeinträchtige. Diese Beschränkung sei jedoch verhältnismäßig, da der mit der Regelung verfolgte Zweck, Leib und Leben aller Abgeordneten und im Landtag Anwesenden zu schützen und somit die **Funktionsfähigkeit des Parlamentes** zu gewährleisten, schwerer wiege.<sup>33</sup>

Die Verfassungsgerichte in **Bayern** und **Brandenburg** entschieden anschließend ebenfalls, dass **Zugangsbeschränkungen** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Abgeordneten in

<sup>30</sup> VerfGH HE, Beschluss vom 26.9.2025 – 8 B 1713/23 – juris Rn. 24 ff.

<sup>31</sup> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.7.2025 – 16 B 881/23, 830/23 – juris; OVG SN, Beschluss vom 24.6.2025 – 3 A 577/24 – juris.

<sup>32</sup> § 8 der Hausordnung des rheinland-pfälzischen Landtags enthält eine vergleichbare Regelung.

<sup>33</sup> VerfGH BW, Urteil vom 4.4.2022 – 1 GR 69/21 – juris Rn. 116 ff.

der **Hausordnung** vorgesehen werden können. Die Entscheidungen betrafen Maßnahmen zur Einschränkung des Infektionsgeschehens in der **Corona-Pandemie**.<sup>34</sup>

### IV. Parlamentsinterne Wahlen

Das **Bundesverfassungsgericht** hat am 22. März 2022 entschieden, dass die Abgeordneten des 19. Deutschen Bundestages nicht dazu verpflichtet waren, die von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in das **Bundestagspräsidium** zu wählen. Das Recht der Fraktionen, durch mindestens einen Vizepräsidenten im Präsidium vertreten zu sein, stehe unter dem **Vorbehalt der Wahl durch die übrigen Abgeordneten**, die ihrerseits auch in der Ausübung ihres Mandats frei sind.<sup>35</sup>

Das **Bundesverfassungsgericht** entschied am 18. September 2024, dass das freie Mandat grundsätzlich einen **Anspruch** beinhaltet, gleichberechtigt an Wahlen – hier zum **Vorsitz eines Ausschusses** – teilzunehmen. Ein Recht der Fraktionen auf ein **bestimmtes Wahlergebnis** sei gleichwohl mit dem freien Mandat der übrigen Abgeordneten unvereinbar.<sup>36</sup> Hieraufhin hat der Bundestag seine Geschäftsordnung neu gefasst und die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der Vizepräsidentinnen und -präsidenten auf unterschiedliche Wahlabläufe getrennt. Betreffend letzterer Wahl stellte der Bundestag fest, dass das Amt von

<sup>34</sup> VerfG BB – 13/21 – juris Rn. 90 ff.; BayVerfGH, Entscheidung vom 21.5.2024 – Vf. 37-Iva-21 – juris Rn. 45 f.; VerfGH BY, Entscheidung vom 25.10.2023 – Vf. 70-Iva-20 – juris Rn. 51 f.

<sup>35</sup> BVerfG, Urteil vom 22.3.2022 – 2 BvE 2/20, BVerfGE 160, 368 – juris Rn. 53 ff.

<sup>36</sup> BVerfG, Urteil vom 18.9.2024 – 2 BvE 1/20, 2 BvE 10/21, BVerfGE 170, 1 – juris Rn. 117 f.

der freien und geheimen Wahl durch den Bundes-  
tag abhänge, es also keinen Anspruch auf ein  
„Grundmandat“ gebe.<sup>37</sup>

Mit einer vergleichbaren Begründung entschied  
der **Berliner Verfassungsgerichtshof** am 16. Mai  
2023, dass die AfD-Fraktion im Berliner Abgeord-  
netenhaus keinen Anspruch auf die Wahl eines ih-  
rer Mitglieder in den **Verfassungsschutzaus-  
schuss**, sondern lediglich ein **Vorschlagsrecht**  
habe. Anders als in der Entscheidung des Bundes-  
verfassungsgerichts ging es hier jedoch nicht um  
die organisatorische und repräsentative Aufgabe  
des Ausschussvorsitzes, sondern um die Mitglieds-  
schaft im Ausschuss. Die Beeinträchtigung des  
Grundsatzes der **Spiegelbildlichkeit**, wonach Gre-  
mien des Parlaments entsprechend des Proporz-  
es im Plenum besetzt sein müssen, sei gerechtfertigt,  
weil der Verfassungsschutzausschuss sich als Kon-  
trollausschuss von den typischen Parlamentsaus-  
schüssen **unterscheide**.<sup>38</sup>

Der **bayerische Verfassungsgerichtshof** entschied  
am 18. Juli 2024 mit vergleichbarer Begründung,  
dass die AfD-Landtagsfraktion keinen Anspruch  
darauf habe, dass durch sie vorgeschlagene Kandi-  
datinnen und Kandidaten in das **parlamentarische  
Kontrollgremium** gewählt werden.<sup>39</sup>

Wiederum der **Verfassungsgerichtshof Berlin** ent-  
schied am 23. Februar 2022, dass die AfD-Fraktion  
des Berliner Abgeordnetenhauses die Wahl ihrer  
Kandidatinnen und Kandidaten in die **G 10-Kom-  
mission** nicht im Wege der **einstweiligen** Anord-  
nung erreichen kann.<sup>40</sup> Die Hauptsachenentschei-  
dung liegt – soweit ersichtlich – noch nicht vor.

<sup>37</sup> BT-Drs. 21/1538, S. 69 f.

<sup>38</sup> VerfGH BE, Beschluss vom 16.4.2023 – 59/22 – juris  
Rn. 13, 18.

<sup>39</sup> VerfGH BY, Entscheidung vom 18.7.2024 – Vf. 36-Iva-  
22 – juris Rn. 58 f., 68.

## V. Immunität

Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzver-  
fahrens rügte die AfD-Fraktion vor dem **Bayeri-  
schen Verfassungsgerichtshof**, dass ein Haftbe-  
fehl, der gegen einen damals neu gewählten Abge-  
ordneten wegen des Verdachts der Volksverhet-  
zung aus der Zeit vor der Wahl bestand, noch vor  
der konstituierenden Sitzung des neuen Landtags  
vollstreckt wurde. Sie wollte eine Anweisung an  
die bayerische Staatsregierung erreichen. Der Ver-  
fassungsgerichtshof lehnte die Gewährung einst-  
weiligen Rechtsschutzes am 30. Oktober 2023 ab,  
da der Antrag in der **Hauptsache** offensichtlich  
**unzulässig** sei. Eine Anweisung an die Staatsregie-  
rung durch das Gericht, wie sie im einstweiligen  
Verfahren begehrt wurde, würde Rechtsfolgen  
zum Inhalt haben, die der Antragsteller im Haupt-  
sacheverfahren nicht erreichen könne. Dort könne  
er nur die Feststellung einer Rechtsverletzung er-  
streiten. Zudem könne die Staatsregierung einen  
Haftbefehl nicht außer Kraft setzen, dies könne  
nur die Staatsanwaltschaft durch einen Antrag  
beim Ermittlungsrichter erwirken.<sup>41</sup>

## VI. Parlamentarische Fragerechte

Der **Thüringische Verfassungsgerichtshof** ent-  
schied am 20. November 2024, dass die Landesre-  
gierung Kleine Anfragen betreffend die Aktivitäten  
des Thüringer Verfassungsschutzes in sozialen  
Netzwerken und Chat-Gruppen nicht ausreichend  
beantwortet und hierdurch parlamentarische Fra-  
gerechte von Abgeordneten verletzt habe. Die Fra-  
ge

<sup>40</sup> VerfGH BE, Beschluss vom 23.2.2022 – 8 A/22 – juris  
Rn. 9.

<sup>41</sup> VerfGH BY, Entscheidung vom 30.10.2023 – Vf. 59-  
Iva-23 – juris Rn. 13.

gen betrafen insbesondere den Umfang des Einsatzes legendierter<sup>42</sup> virtuelle Accounts in bestimmten politischen Milieus. Die Landesregierung hatte Auskünfte hierüber mit der Begründung, dass deren Beantwortung spezifische Informationen zur Arbeitsweise, Leistungsfähigkeit und konkreten Beobachtungsinteressen des Verfassungsschutzes offenlege, teilweise verweigert. Hierdurch würde der künftige Einsatzerfolg legendierter Internet-Accounts gefährdet, da die beobachteten Gruppen und Personen ihr Kommunikationsverhalten im Internet mit Blick auf die Antworten strategisch anpassen könnten. Das Landesamt für Verfassungsschutz könne seine Aufgaben online dann nicht mehr wirksam wahrnehmen.<sup>43</sup>

Das Gericht bekräftigte, dass Geheimhaltungsinteressen der Auskunft grundsätzlich entgegenstehen könnten. Jedoch bestehe im konkreten Fall keine Gefahr für die Arbeit des thüringischen Verfassungsschutzes, wenn die von ihm erstellten und genutzten virtuellen Accounts und die Anzahl der erstellten und betriebenen Chatgruppen nach sogenannten Phänomenbereichen aufgeschlüsselt würden. So sei noch kein Rückschluss auf konkret beobachtete Personen und Gruppen möglich. Etwas anderes gelte jedoch für detaillierte Angaben zu einzelnen Accounts und (Chat-)Gruppen.<sup>44</sup>

## VII. Fraktionszuschüsse

Die AfD-Fraktion im Landtag des Saarlandes wehrte sich gegen die Verteilung von Fraktionszuschüssen. Nach dem saarländischen Fraktions-

recht haben die im Landtag vertretenen Fraktionen zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt. Die Beträge der Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, einem Beitrag für jedes Fraktionsmitglied und aus einem Zuschlag für diejenigen Fraktionen zusammen, die nicht die Landesregierung tragen (sog. **Oppositionsbonus**). Die Höhe der Beiträge legt der Landtag im Haushaltsgesetz fest, dieses enthält für die Verteilung des Oppositionsbonus **keine ausdrückliche Regelung**. Seit 2004 wird der Oppositionsbonus nach der jeweiligen Stärke der Oppositionsfraktionen – bemessen **nach der Anzahl ihrer Mitglieder** – aufgeteilt.<sup>45</sup> Die AfD-Fraktion sah sich durch die gewählten Verteilungskriterien unangemessen benachteiligt und forderte, dass der Oppositionsbonus gleichmäßig auf alle Oppositionsfraktionen verteilt werde. Zudem bedürfe die Verteilung grundsätzlich einer gesetzlichen Regelung.<sup>46</sup> Der **Verfassungsgerichtshof des Saarlandes** hat am 5. August 2024 entschieden, dass Fraktionen im Landtag kein Recht darauf haben, dass das Plenum sein Gesetzgebungsrecht wahrnimmt. Dadurch würde sie als Teil des Parlaments dessen ureigenstes Recht gegen das Parlament selbst geltend machen. Prozessual können die Fraktionen demnach nicht verlangen, dass das Plenum ein Gesetz erlässt, auch wenn dies mit Blick auf den Vorbehalt des Gesetzes erforderlich zu sein scheint. In dem gewählten Verfahren könne grundsätzlich nur die **Verletzung eigener Rechte** geltend gemacht werden, nicht aber fremder Rechte **gegen den Rechtsträger**

<sup>42</sup> Der Begriff der Legende bezeichnet eine auf Dauer angelegte glaubhafte, aber fiktive Persönlichkeit verdeckter Mitarbeiter von Ermittlungsbehörden, die das Ermitteln in bestimmten Milieus ermöglicht (vgl. § 9a Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz).

<sup>43</sup> VerfGH TH, Urteil vom 20.11.2024 – 21/23 – juris Rn. 4.

<sup>44</sup> VerfGH TH, Urteil vom 20.11.2024 – 21/23 – juris Rn. 141 f., 160 f.

<sup>45</sup> VerfGH SL, Urteil vom 5.8.2024 – Lv 1/23, Lv 1/24 – juris Rn. 3 f.

<sup>46</sup> VerfGH SL, Urteil vom 5.8.2024 – Lv 1/23, Lv 1/24 – juris Rn. 15.

**selbst.** Soweit die Fraktion den Erlass einer ausdrücklichen Regel für die Verteilung des Oppositionsbonus begehrte, war der Antrag unzulässig.<sup>47</sup>

In der Sache stellte das Gericht fest, dass die AfD-Fraktion durch die Verteilung des Oppositionsbonus nach Stärke der Oppositionsfraktionen nicht in ihren Rechten verletzt worden sei. Die saarländische Verfassung gewährleiste keine bestimmte geldliche Unterstützung für die Fraktionen des Parlaments. Würden jedoch **Zuwendungen** gewährt, müssten alle Fraktionen **proportional gleichbehandelt** werden. Diese Vorgaben wurden gewahrt.<sup>48</sup>

## VIII. Konstituierende Sitzungen

Unmittelbar nach der Landtagswahl 2024 verweigerte der älteste Abgeordnete im thüringischen Landtag, ein Abgeordneter der AfD, den Namensaufruf der Abgeordneten, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und stellte die vorläufige Tagesordnung nicht zur Abstimmung. Er blockierte so die Konstituierung des Landtags. Der **Thüringer Verfassungsgerichtshof** entschied, dass eine Änderung der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung des Landtags möglich ist, noch bevor der Landtagspräsident bzw. die Landtagspräsidentin gewählt wurden. Die Thüringer Verfassung treffe **keine Aussage zur Reihenfolge konstituierender Akte** des Parlaments. So konnte der Landtag seine Geschäftsordnung ändern und die Blockade des Parlaments durch den Alterspräsidenten der AfD umgehen. Der Alterspräsident leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

<sup>47</sup> VerfGH SL, Urteil vom 5.8.2024 – Lv 1/23, Lv 1/24 – juris Rn. 22 f.

<sup>48</sup> VerfGH SL, Urteil vom 5.8.2024 – Lv 1/23, Lv 1/24 – juris Rn. 37 f., 44.

Darüber hinaus habe die stärkste Fraktion verfassungsrechtlich **weder ein exklusives Vorschlagsrecht noch ein Benennungs- oder Besetzungsrecht** für das Amt des Landtagspräsidenten bzw. der Landtagspräsidentin.<sup>49</sup>

Um vergleichbare Szenarien zu vermeiden änderte der Deutsche Bundestag 2017 seine Geschäftsordnung.<sup>50</sup> Der Landtag Rheinland-Pfalz hat seine Geschäftsordnung auch vor diesem Hintergrund 2025 geändert. Für das Amt des Alterspräsidenten bzw. der Alterspräsidentin kommt es nunmehr – anders als noch in Thüringen – auf das Dienstalter, d.h. die Zugehörigkeitsdauer zum Parlament und nicht das Lebensalter, an.<sup>51</sup>

## IX. Untersuchungsausschüsse

Der **Staatsgerichtshof des Landes Hessen** entschied am 22. Oktober 2025, dass die teilweise Ablehnung des von der AfD-Fraktion im Landtag beantragten Untersuchungsausschusses betreffend die Aufklärung der Landespolitik in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die durch dieses Virus verursachte Erkrankung COVID 19 weit überwiegend mit der Hessischen Verfassung vereinbar gewesen sei. Der Landtag setzte den Ausschuss mit 16 statt der vorgeschlagenen 15 Mitglieder und nicht hinsichtlich aller Fragen ein. Die Verteilung entspreche noch dem **Proporz des Plenums**. Der Einsetzungsantrag sei nur hinsichtlich einiger weniger Fragen verfassungskonform gewesen. Im Übrigen seien sie nicht von **öffentlichem Interesse** gewesen und verstießen gegen andere **verfassungsrechtliche** Voraussetzungen wie das **Antizipationsverbot** und das **Bestimmtheitsgebot**. Der

<sup>49</sup> VerfGH TH, Beschluss vom 27.9.2024 – 36/24 – juris Rn. 82, 119.

<sup>50</sup> BT-Drs. 18/12376, S. 1.

<sup>51</sup> LT-Drs. 18/12401, S. 2.

Landtag sei nicht verpflichtet einen verfassungswidrigen Untersuchungsgegenstand durch wesentliche Streichungen, Umformulierungen oder Ergänzungen innerhalb einer Frage oder eines Einzelauftrags verfassungskonform zu machen.<sup>52</sup>

## X. Zulassung zu Wahlen

Der **Bremische Staatsgerichtshof** entschied am 16. August 2024, dass die AfD zu Recht von der Bürgerschaftswahl ausgeschlossen worden sei. Aufgrund interner Streitigkeiten hatte der Landesverband **mehr Listenvorschläge als zulässig** getätigt. Das Gericht begründete seine Entscheidung indes damit, dass das bremische Wahl- und Wahlprüfungsrecht **keine präventive Kontrolle der Wahl** vorsehe. Vor der Wahl könne das Verfahren nur auf evidente bzw. willkürliche Fehler überprüft werden.<sup>53</sup>

Auf kommunaler Ebene in Rheinland-Pfalz wurde der Kandidat für die Wahl des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin in Ludwigshafen, Joachim Paul (AfD), vom zuständigen Wahlausschuss nicht zur Wahl zugelassen, weil nach Auffassung des Ausschusses aufgrund von Hinweisen des Landesamtes für Verfassungsschutzes Zweifel daran bestanden, dass er – entgegen den Voraussetzungen des Kommunalwahlgesetzes – die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.<sup>54</sup>

Die Entscheidung wurde im Eilverfahren durch das **Oberverwaltungsgericht Koblenz** und den **Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz** bestätigt. Das Demokratieprinzip verlange regelmäßig stattfindende Wahlen und schütze deren tatsächliche termingerechte Abhaltung. Daher könnten Wahlen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur auf offensichtliche Fehler, wegen derer die Wahl im späteren Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt würde, überprüft werden. Andere Wahlfehler müssen im Wege des nachgelagerten Wahlrechtsschutzes geltend gemacht werden. Solche offensichtlichen Fehler lagen nach Auffassung der Gerichte nicht vor. Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Wahlämter müssten nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Für den Wahlausschuss hätten Anhaltspunkte bestanden, die Zweifel hieran begründeten.<sup>55</sup>

Darüber hinaus stellte der Verfassungsgerichtshof klar, dass die Beschränkung des einstweiligen Rechtsschutzes auf die Überprüfung offensichtlicher Wahlfehler die Garantie effektiven Rechtschutzes nicht verletze.<sup>56</sup>

<sup>52</sup> VerfGH HE, Urteil vom 22.10.2025 – P.St. 2974 Rn. 134 f.

<sup>53</sup> StGH HB, Urteil vom 16.8.2024 – St 12/23, St 15/23 – juris Rn. 41, 45.

<sup>54</sup> VerfGH RP, Beschluss vom 17.9.2025 – VGH B 27/25, VGH A 28/25 – juris Rn. 6. Ausführlich zum Ausschluss des Kandidaten Joachim Paul (AfD) WD Im Fokus 18/26, abrufbar unter: <https://landtag-rlp.de/files/pdf1/2025->

[09-18---im-fokus\\_ausschluss-von-afd-kandidaten-im-spannungsverhaeltnis.pdf](#) (zuletzt abgerufen 27.10.2025).

<sup>55</sup> VerfGH RP, Beschluss vom 17.9.2025 – VGH B 27/25, VGH A 28/25 – juris Rn. 30, 32; OVG RP, Beschluss vom 25.8.2025 – 10 B 11032/25.OVG – juris Rn. 63, 66.

<sup>56</sup> VerfGH RP, Beschluss vom 17.9.2025 – VGH B 27/25, VGH A 28/25 – juris Rn. 30, 32.